

Ehrungsordnung des TuS Pewsum e.V. von 1863

§ 1 Grundsätze

- (1) Um langjährige Mitgliedschaften wie auch verdiente Mitglieder jeweils in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Verein auf Grundlage von § 17 der Satzung, die folgende Ehrungsordnung.
- (2) Folgende Ehrungen sind möglich:
 - a) die Ehrennadel in Silber und Gold
 - b) die Ehrenurkunde
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) der Ehrenvorsitzende
 - e) Jubiläumsurkunden
- (3) Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des TuS Pewsum e.V. von 1863 unabhängig von der Form ihrer Mitgliedschaft (aktiv oder passiv).
- (4) Für Nichtmitglieder ist grundsätzlich keine Ehrung vorgesehen.

§ 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren voraus. Die Berechnung des Zeitraumes der Mitgliedschaft für die Verleihung der Ehrennadeln beginnt mit Datum des Eintritts in den Verein. Ohne die oben genannten Voraussetzungen kann der Vorstand die Ehrennadeln auch an Mitglieder verleihen, die sich besondere Verdienste als Mitarbeiter oder Sportler erworben haben.

§ 3 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des TuS Pewsum kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Mitglieder des TuS verliehen werden, die sich diese Verdienste in langjährigem Wirken für den Verein erworben. Sie wird auch in Verbindung mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold an die Mitglieder ausgehändigt. Sie kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im TuS Pewsum sind, sich aber ebenso für die Förderung des Sports auch im TuS Pewsum e.V. eingesetzt haben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins, die sich in außergewöhnlichem Maße und in langjähriger Mitgliedschaft um den Verein verdient gemacht haben, können nach Empfehlung durch den Ehrenrat zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

§ 5 Ehrenvorsitzender

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Empfehlung durch den Ehrenrat von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden.

§ 6 Jubiläumsurkunden

Mitglieder erhalten für ununterbrochen langjährige Mitgliedschaften Jubiläumsurkunden. Die Verleihung Diese werden nach folgenden Jahren vergeben:

- 25 Jahre
- 50 Jahre
- 60 Jahre

- 70 Jahre
- 75 Jahre

§ 7 Anträge

Antragsberechtigt sind insbesondere die Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Hauptausschuß, Ehrenrat). Die Ehrungsvorschläge sind möglichst drei Monate vor dem Tag der Verleihung (i.d.R. Mitgliederversammlung) dem Ehrenrat vorzulegen.

§ 8 Verleihung

Über die Verleihung der Auszeichnungen, mit Ausnahme der unter § 5 genannten Ehrung (Ehrevorsitzender), entscheidet der Vorstand, nach Empfehlung durch den Ehrenrat. Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren. Neben der Auszeichnung kann dem zu Ehrenden eine Aufmerksamkeit übergeben werden.

§ 9 Aberkennung und Verlust von Ehrentiteln

Für die Aberkennung von Ehrentiteln gelten die Voraussetzungen zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (§ 3 Abs. 5 der Satzung) entsprechend. Die Kündigung der Mitgliedschaft wirkt sich nicht auf den Ehrentitel aus. Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert ein Mitglied automatisch alle Ehrentitel.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Über alle vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt. Sie sind durch den Vorstand in einem Verzeichnis fortlaufend nummeriert zu führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Änderung der vorstehenden Ehrungsordnung wurde aufgrund des § 17 der Satzung des TuS Pewsum vom Vorstand am 09.09.2025 beschlossen und dem Ehrenrat und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage www.tus-pewsum.de am 09.09.2025 bekannt gegeben.

Pewsum, den 09.09.2025

TuS Pewsum e.V. von 1863 Der Vorstand